SYSTEMISCHE GESELLSCHAFT

Satzung für die Systemische Gesellschaft

Deutscher Verband für Systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

A Name und Sitz der Vereinigung

§ 1

Der Verein führt den Namen Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.- und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Zweck und Zielsetzung des Vereins

§ 3

Absatz 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

- die Förderung systemischer Forschung und Theoriebildung,
- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

Förderung systemischer Forschung und Theoriebildung

1. Förderung systemischer Theorie- und Praxisforschung durch publizistische, finanzielle und organisatorische Unterstützung entsprechender Forschungsprojekte von steuerbegünstigten Körperschaften.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen zu Themen systemischer Forschung, Theorie und Praxis.
3. Initiierung und Durchführung von Fachdiskussionen in der (Fach-) Öffentlichkeit.
4. Bekanntmachen des Nutzens systemischer Beratung, Therapie und Supervision in der Fachöffentlichkeit und in der allgemeinen Öffentlichkeit, z.B. über die Website, durch Broschüren und Newsletter.
5. Erarbeitung und Verbreitung von Qualitätsstandards für die systemische Arbeit in entsprechenden Praxisfeldern, z.B. in Sozialarbeit, Jugend- und Altenhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitssystem. Fachleute in den entsprechenden Arbeitsgebieten tragen ihre Erfahrungen aus systemischer Perspektive zusammen. Der Verband verbreitet diese Erkenntnisse über die Website, über Vorträge und andere Kommunikationskanäle und informiert bei Bedarf entsprechende Gremien, Krankenkassen, Fachverwaltungen u.a.
6. Veröffentlichung von Informationen für Rat- und Hilfesuchende.
7. Vermittlung des systemischen Ansatzes bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern, z. B. zur sozialrechtlichen Anerkennung systemischer Therapie oder zur Umsetzung systemischer Ansätze in Psychiatrien.

Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Zeitnahe Veröffentlichung von Informationen, Forschungsergebnissen und Praxisauswertungen.

2. Ausrichtung von einschlägigen Fachtagungen, Erteilung von Abschlusszeugnissen über auf der Grundlage der vom Verein entwickelten Curricula erfolgreich absolvierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
3. Vernetzung und Austausch unter systemisch arbeitenden Fachkräften und Einrichtungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften.

Absatz 2

Mit dem systemischen Ansatz, der die Menschen in ihren Systemzusammenhängen in den Blick nimmt und eine kooperative, gleichberechtigte Beziehung zwischen allen Beteiligten einer Beratung/Therapie anstrebt, sollen die Gesundheit und die Integration der Individuen in die Gesellschaft nachhaltig gefördert und verbessert werden.

Absatz 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

C Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglieder

Mitglieder können *juristische Personen*, die die Vereinszwecke durch Forschung, Lehre sowie Aus– und Weiterbildung verwirklichen (Gruppe 1) und systemisch qualifizierte *natürliche Personen* (Gruppe 2) werden. Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 bilden zwei Kammern des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
Über den Antrag auf Aufnahme einer juristischen Person entscheidet die zuständige Kammer mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Institute in Anwartschaft haben kein Stimmrecht.

Mitgliedschaften natürlicher Personen:

a) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine Aus- oder Weiterbildung bei einem der der SG angeschlossenen Institute absolvieren oder nach den SG-Rahmenrichtlinien abgeschlossen haben oder Personen, die äquivalente Voraussetzungen vorweisen können.

b) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen, aber die Voraussetzungen unter a) nicht erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Darüber hinaus können Personen, die sich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern berufen werden. Über die Berufung zu Ehrenmitgliedern entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit,

Über Anträge auf Aufnahme natürlicher Person nach a) oder b) entscheidet der Vorstand, der dies an die Geschäftsführung delegieren kann.

§ 4.2 Kooperierende Mitglieder

Kooperierende Mitglieder können juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins dienen, deren Sitz nicht in Deutschland ist. Sie nehmen an den Beratungen der MV teil, haben aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder. Sie können auch ordentliche Mitglieder werden.
Eine Aufnahme kooperierender Mitglieder erfolgt, wenn die Kammer der Institute dieser mit 2/3 der Stimmen zustimmt.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail oder Post an die Geschäftsstelle und wird zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss sechs Wochen vor Ende des Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Bei Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft.

§ 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es ein mit den Vereinszielen nicht zu vereinbarendes Verhalten zeigt oder gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder andere Vereinsbestimmungen, insbesondere die Ethik-Richtlinien, verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Bei einem Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen die Ethikrichtlinien muss der Fall zuvor dem Ethik-Rat zur Einschätzung vorgelegt werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt und in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Die Höhe der offenen Mitgliedsbeiträge muss mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

D Beiträge

§7

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres ist in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

E Organe

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen bis zu siebenköpfigen Vorstand, nämlich den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorsitzende bzw. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister) sowie bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat gerichtlich und außergerichtlich Vertretungsrecht. Der Vorstand als Organ kann entsprechend den Grundlagen von § 3 letzter Absatz für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Wahlen des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung vorweg gewählt. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern auf sich vereint hat. Jede der beiden Kammern wählt außerdem die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer

Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben, die er teilweise und widerruflich der Geschäftsführung übertragen kann:

a) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und damit zusammenhängende wichtige finanzielle Fragen
b) die Entscheidung über die Umsetzung der Vereinsziele
c) die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer entsprechend § 30 BGB zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerinnen bzw. den Geschäftsführern
d) die Begleitung der Geschäftsführungsaufgaben
e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
f) die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
g) die Entscheidung über die Aufnahme natürlicher Personen
h) die Durchführung des Ausschlussverfahrens bei Verstößen gegen Satzungs- und Vereinsbestimmungen entsprechend § 6.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmenparität gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern geleitet. Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die auch Mitglieder sein können, sind in der Regel hauptamtlich tätig. Ihre Arbeit wird nach Maßgabe des Vorstands vergütet. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wohnt den Vorstandssitzungen in der Regel mit beratender Stimme bei. Grundlage für die Arbeit der Geschäftsführung ist die mit Beschlusswirkung erstellte Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie aus Vertretern der juristischen Personen, die Mitglieder sind, zusammen. Jedes Mitglied hat in seiner Kammer eine Stimme. Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden von der Versammlung eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer bestimmt. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann in Dringlichkeitsfällen eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, es sei denn, dass die Erweiterung einen satzungsändernden Beschluss betrifft.

Beschlussfassung

Die Mitglieder beider Kammern nehmen an der Mitgliederversammlung gemeinsam teil. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über Weiterbildungsangelegenheiten beschließt allein die Kammer der juristischen Personen (Gruppe 1). Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder einer Kammer schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

F Protokollführung

§ 14

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Protokolle müssen von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet sein. Sie können von den Mitgliedern bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer eingesehen werden.

G Verfahrensvorschriften

§15

Für alle Organe, Gremien und sonstigen Sitzungen gilt:

Versammlungsort: Die Versammlungen können virtuell, hybrid oder in Präsenzform durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufverfahren können über alle zur Verfügung stehenden Medien, wie z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Brief, gefasst werden. An Umlaufverfahren einer Mitgliederversammlung müssen sich mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder per Abstimmung beteiligen, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist und die Beschlussfassung darf nur über Brief und E-Mail durchgeführt werden.

Der Leiter des jeweiligen Organs, bzw. Gremiums legt die Verfahrensart und den Versammlungsort fest.

Einladungen zu Sitzungen dürfen an die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Kommunikationsadresse erfolgen.

Beschlüsse sind inkl. der Art der Beschlussfassung zu protokollieren.

H Satzungsänderungen

§ 16

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 28.07.2023